



Ausstellungsreglement

Artikel 1

Sinn und Zweck der Ausstellung

Sinn und Zweck der Ausstellung ist es, der Bevölkerung die Schwarznasen-Schafrasse näher zu bringen und vorzustellen. Ferner soll die Ausstellung den Absatz fördern und die Beschaffung von gutem Zuchtmaterial erleichtern

Artikel 2

Organisation

Die Ausstellung wird von einer Kommission bestehend aus den Vorstandsmitgliedern des Oberwalliser SN-Verbandes und weiteren Schäfern der Bezirke, die von den Genossenschaften bestimmt werden, organisiert. Bei Austritt eines Mitgliedes aus der Ausstellungskommission sind die Genossenschaftspräsidenten des betreffenden Bezirkes verpflichtet, innert eines Monats ein neues Mitglied zu bestimmen. Die Amtszeit der Ausstellungskommission dauert vier Jahre.

Artikel 3

Teilnahmeberechtigung

Jede dem Oberwalliser SN-Schafzuchtverband angeschlossene Genossenschaft und Zuchtstation ist berechtigt, Tiere auszustellen. Jeder Aussteller muss Mitglied einer örtlichen Schafzuchtgenossenschaft oder Zuchtstation sein. Es dürften nur Tiere, welche gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sind, ausgestellt werden. Zugelassen werden auch bis zu 12 Monate alte Jungschafe, die noch nicht anerkannt sind. Falls aus organisatorischen Gründen zu viele Tiere angemeldet werden, erlässt die Ausstellungskommission eine Begrenzungszahl pro Genossenschaft- oder Betrieb und Züchter. Diese Vorselektion muss von den Genossenschaften selber organisiert und durchgeführt werden. Die Teilnahme von ausserkantonalen Züchtern wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Anzahl angemeldeter Tiere pro Kategorie geprüft und nur bewilligt, wenn Kategorien unterbesetzt sind. Schafe im Register C sind an der Ausstellung nicht zugelassen, (Beschluss VV 2018 in Brig-Glis)

Artikel 4

Kategorien

Die Einteilung der Kategorien ergibt sich wie folgt:

- Kat. 1 => über drei Jahre
- Kat. 2 => von 24 bis 36 Monate
- Kat. 3 => von 18 bis 24 Monate
- Kat. 4 => von 12 bis 18 Monate
- Kat. 5 => von 8 bis 12 Monate

Ausstellungsreglement SN-Verband 2017

Kat. 6 => bis 8 Monate

Gemäss Beschluss der Verbandsversammlung von 2013 werden die Kategorien 4, 5 und 6 bei mehr als 50 angemeldeten Tieren halbiert.

Die Aufteilung der Kategorien 4A-4B-5A-5B-6A-6B bezieht sich auf das Geburtsdatum

Artikel 5

Anmeldung

Die Anmeldung hat mit dem vorgedruckten Formular durch den jeweiligen Genossenschafts-Zuchtbuchführer zu erfolgen. Zugleich ist die Ausstellungsgebühr welche jeweils vom SN-Vorstand festgelegt wird pro angemeldetes Tier zu bezahlen. Tiere bei welchen die Gebühr nicht bezahlt ist, werden nicht zugelassen. Für angemeldete Schafe, die nicht aufgeführt werden erfolgt keine Rückerstattung der Ausstellungsgebühr.

Nicht termingerechte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Auffuhr

Die angemeldeten Tiere müssen am Ausstellungstag zu den angegebenen Zeiten in der Ausstellungshalle eintreffen. Die Etikette mit der Ausstellungsnummer soll das Tier auf dem Kopf tragen. Die Nummer darf während der Dauer der Ausstellung nicht entfernt werden.

Die Schafe müssen in der Wolle sauber gewaschen und frei von Krankheiten sein.

Artikel 7

7.1 Betreuung

Die Ausstellungskommission sorgt für die Betreuung der Tiere während der Ausstellung

7.2 Tierversicherung

Die Tierversicherung wird durch den SN-Verband für die Dauer der Ausstellung sichergestellt.

7.3 Transport

Der Transport unter Einhaltung der gesetzlichen Tiertransportbestimmungen geht zu Lasten des Ausstellers.

Artikel 8

Beurteilung / Rangierung

Die Beurteilung und Rangeinteilung der Tiere erfolgt durch die Schauexperten. Berufung gegen ihr Urteil ist nicht zulässig. Es findet nicht eine Beurteilung nach Punkten, sondern eine Rangierung der Tiere nach ihrem Exterieur statt.

Aus den Erstplatzierten(Rang1) der Kategorie 1 bis 4 wird die Miss gewählt. Die Nachwuchssiegerin wird aus den Erstplatzierten(Rang 1) der Kategorie 5 und 6 gewählt. Bei Punktegleichheit entscheidet der Stichentscheid durch den Chefexperten. Die Erstrangierten (Rang 1 bis 3) jeder Kategorie sowie die Miss und die Nachwuchssiegerin werden unter Fachkommentar vorgeführt.

Artikel 9

Auszeichnungen

Für die rangierten Tiere in jeder Kategorie wird ein Preis vergeben. Jeder Aussteller erhält pro Tier nur eine Auszeichnung.

Die Miss und die Nachwuchssiegerin erhalten zusätzlich eine Auszeichnung. Gemäss Anmeldungen pro Kategorie entscheidet die Ausstellungskommission, wie viele Preise in der jeweiligen Kategorie vergeben werden.

Für die Teilnahme an der Ausstellung erhält jeder Züchter- oder Betrieb einen Allgemeinpreis. Keinen Allgemeinpreis erhalten die Züchter-oder Betriebe, welche einen Rangierungspreis erhalten.

Artikel 10

Abtransport

Sämtliche Tiere dürfen nicht vor Sonntag 16:00 Uhr abtransportiert werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Ausstellungsleitung möglich

Artikel 11

Weisung Aussteller

Führt das Handeln eines Ausstellers-oder Betriebes der Ausstellung Schaden zu, behält sich der SN-Vorstand Sanktionen gegen den betroffenen Züchter/Betrieb vor.

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller den Wortlaut dieses Reglements und verpflichtet sich die Anordnungen der Ausstellungsleitung zu befolgen.

Artikel 12

Weisung Experte

In den Kategorien, in welchen der Experte selber Schafe ausstellt, wird er nicht zur Rangierung eingeteilt. Dies gilt ebenso bei Betriebsgemeinschaften und Verwandtschaft in gerader und Seitenlinie bis zum zweiten Grad.

Artikel 13

Verwandtschaftsgrade

Ausgangsperson **1.Grad:** Vater, Sohn, Tochter
 2.Grad: Bruder, Schwester, Enkel

**Reglement angenommen an der Verbandsversammlung vom 26. Februar 2017
in Ferden.**

Präsident
Steiner Daniel

Aktuar
Wyer Martin